Bronzefunde aus den Pfahlbauten bei Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **4 (1880-1883)**

Heft 16-3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-155545

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Lappen auf jeder Seite hat, die ganz deutlich zur Einfügung einer hölzernen Handhabe bestimmt sind. Der Salezer Fund ging grösstentheils in den Besitz des Herrn Kantonsrath *Hilty-Kunz* in Werdenberg über, der seinerseits den Vorrath an Sammlungen und Private abgegeben hat. CHR. KIND.

126.

Bronzefunde aus den Pfahlbauten bei Zürich.

Unter den verschiedenen Gegenständen aus Bronze, welche die Pfahlbautenstation auf dem *„grossen Hafner“* in beschränkter Anzahl noch liefert, befindet sich auch das auf Taf. XXXII, Fig. 5 abgebildete Geräthe, über dessen ursprüngliche Bestimmung man im Zweifel sein kann. Von der ganzen Länge von m. 0,385 entfallen m. 0,285 auf die starke, nach unten wenig verjüngte und nicht spitzig auslaufende Nadel, deren oberer Theil vierkantig den Griff durchzieht und denselben mittelst ihres umgebogenen dünnen Endes festhält. Der seitlichen Verlängerung am untern Theile des Griffes entspricht jedoch kein seitlicher symmetrischer Ansatz auf der andern Seite; der Ring, womit der Griff abschliesst, ist massiv und zeigt an der innern Kante noch den scharfen Gussrand. Das Stück wiegt 130 gr. und die Nadel misst am dicksten Theil 6 mm., so dass es nicht als Waffe zu betrachten ist, eher als Gewandnadel.

Ein im Privatbesitz befindliches Stück, ursprünglich ein Bronzebeil mit Schaftlappen, dessen schneidender Theil abgebrochen ist, zeigt einen blasigen Bruch und scheint in diesem unvollkommenen Zustand noch als Hammer gedient zu haben. E.

127.

Römischer Altarstein.

Im »Anzeiger für Gesch. u. Alterthskde.« XI. Jahrg. 1865, Nr. 4 ist eine Inschrift abgedruckt, welche sich auf einem Stein vor dem Altar der Kapelle S. Clément zu Lens im Wallis befindet. Die dort publizirten Buchstaben geben aber keinen rechten Sinn.

Der Gefälligkeit unseres hochgeschätzten schweizerischen Kunstmalers *Raphael Ritz* in Sitten verdanke ich die Möglichkeit näherer Angaben über das Monument und einen trefflichen Papier-Abklatsch der Inschrift.

Der Stein, welcher nach der Mittheilung des Herrn Giroud an dem Orte »au pied de Lens« gefunden wurde, ist sammt der Basis 74 cm. hoch, über der Basis 28 cm. breit. Die Buchstaben sind 32 mm. hoch und zeigen die schönen Züge des ersten Jahrhunderts. Eine Abbildung des Steins findet sich auf Taf. XXXII, Fig. 1. Es ist kein Zweifel, dass es ein Altarstein ist.

Die Inschrift lautet nach Mommsen wie folgt:

CANTISMERTE
L QVARTILLIVS
QVARTINVS
L M

Das Cognomen Quartinus kommt hin und wieder vor: C. I. L. Bd. V, Nr. 7923; Bd. VII, Nr. 1015; Bd. VIII, Nr. 270, 4015.

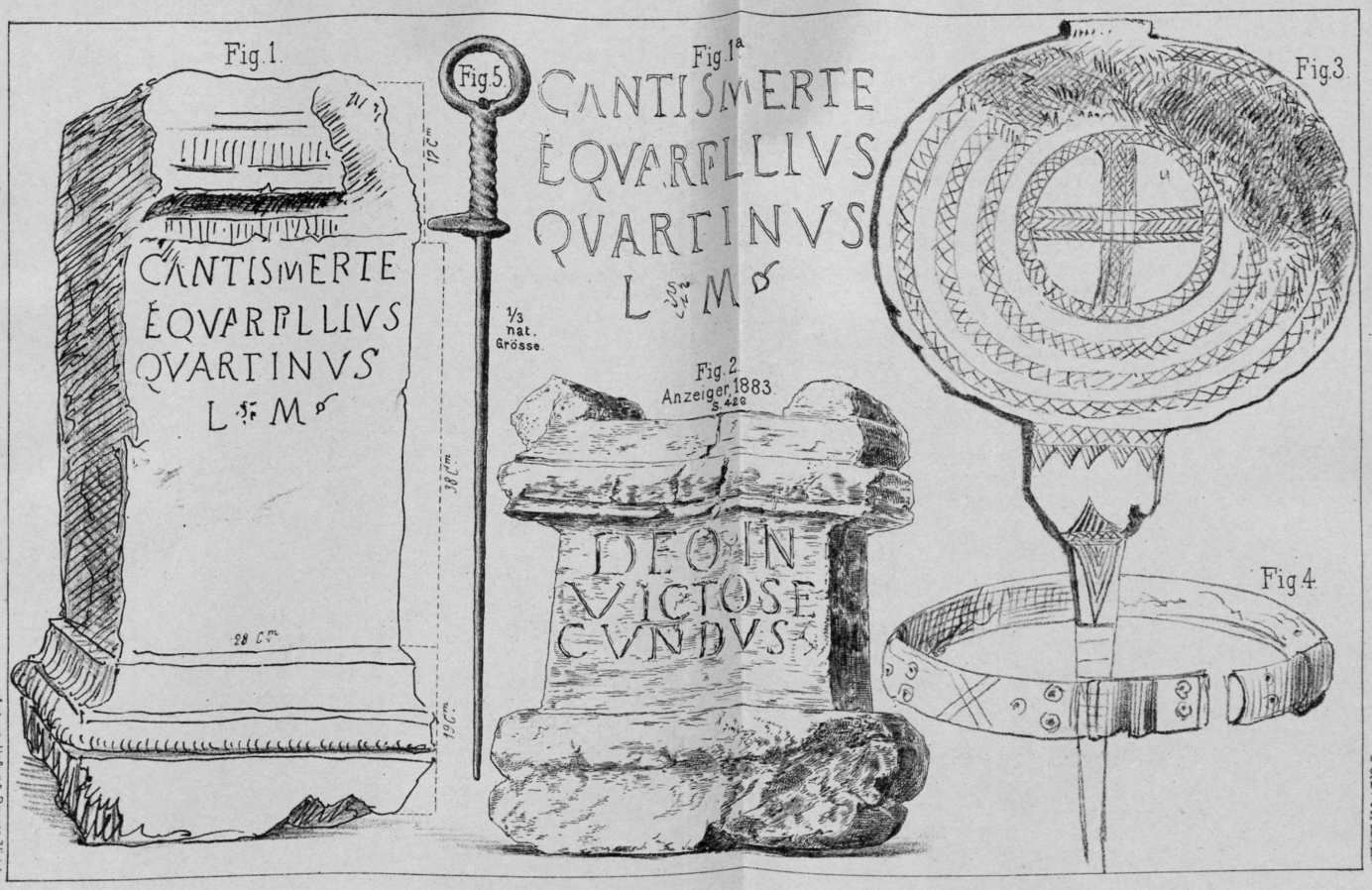

Autogr. Hofer & Burger, Zürich.